

SOFTWARE-LIZENZVERTRAG

Urheberrechtliche Nutzungslicenz fuer Software-Module

- ENTWURF zur Vorlage beim Rechtsanwalt -

Paragraph 1 - Vertragsparteien

Zwischen

Dieter Horst

Einzelunternehmer, handelnd unter dem Namen

SYSTEMHAUS HORST

Kleibrink 42, 59229 Ahlen

- nachfolgend 'Lizenzgeber' genannt -

und

Matzka Group GmbH

vertreten durch den Geschaeftsuehrer Christian Matzka

[Geschaeftsadresse einfuegen], Hamm

Handelsregister: Amtsgericht [__], HRB [__]

- nachfolgend 'Lizenznehmer' oder 'Vertriebspartner' genannt -

Paragraph 2 - Praeambel und Vertragsgrundlage

(1) Der Lizenzgeber ist Urheber und alleiniger Rechteinhaber der selbst entwickelten Softwaresysteme 'EVY' und 'MIRA' (nachfolgend gemeinsam 'Software'). Die Software ist ein urheberrechtlich geschuetztes Werk im Sinne des Paragraph 2 Abs. 1 Nr. 1 und Paragraph 69a UrhG.

(2) Der Lizenznehmer wuenscht, einzelne Module der Software unter eigenem Markennamen an Endkunden zu vertreiben.

(3) Gegenstand dieses Vertrages ist die Einraeumung einer urheberrechtlichen Nutzungslicenz gegen Zahlung von Lizenzgebuehren. Es handelt sich ausdruecklich nicht um einen Dienstleistungs- oder Werkvertrag.

Paragraph 3 - Lizenzgegenstand

(1) Der Lizenzgeber raeumt dem Lizenznehmer das einfache, nicht uebertragbare Recht ein, das in Anlage 1 bezeichnete Software-Modul zu nutzen und unter eigenem Markennamen an Endkunden zu vertreiben (White-Label-Lizenz).

(2) Das aktuell lizenzierte Modul ist:

'KI-Chat mit Brain' - Multi-Level-System mit:

- Admin-Ebene (Kunde des Lizenznehmers) mit eigenem Brain/Wissensspeicher
- User-Ebene (Kunden der Kunden) mit jeweils eigenem Brain/Wissensspeicher
- KI-Chat-Funktion mit Anbindung an die jeweiligen Brain-Systeme

(3) Die Software wird als SaaS (Software as a Service) bereitgestellt. Der Lizenzgeber hostet die Software. Der Lizenznehmer und dessen Endkunden erhalten ausschliesslich Zugang ueber Web-Interfaces.

(4) Eine Ueberlassung des Quellcodes, der Installationsdateien, der technischen Dokumentation oder anderer Entwicklungsunterlagen erfolgt ausdruecklich nicht und ist nicht Gegenstand dieser Lizenz.

Paragraph 4 - Urheberrecht und geistiges Eigentum

(1) Saemtliche Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software, einschliesslich aller Weiterentwicklungen, Updates, Modifikationen und abgeleiteten Werke, verbleiben ausdruecklich, ausschliesslich und zeitlich unbegrenzt beim Lizenzgeber.

(2) Dieser Vertrag begruendet keinen Eigentumserwerb und keine ausschliesslichen Rechte am Quellcode oder der Software selbst. Es wird lediglich ein einfaches Nutzungsrecht fuer den Vertrieb eingeraeumt.

(3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich:

- a) keine Versuche zu unternehmen, den Quellcode zu beschaffen, zu rekonstruieren, zu dekomplizieren oder zurueckzuentwickeln (Reverse Engineering),
- b) die Software nicht zu kopieren, zu modifizieren oder abgeleitete Werke zu erstellen,
- c) die Lizenz nicht an Dritte weiterzulizenziieren, zu verkaufen oder zu uebertragen,
- d) keine Schutzrechtsvermerke, Wasserzeichen oder technische Schutzmassnahmen zu entfernen oder zu umgehen.

Paragraph 5 - White-Label-Bestimmungen und Markennennung

(1) Der Lizenznehmer ist berechtigt, das lizenzierte Modul unter eigener Marke und eigenem Design an Endkunden zu vertreiben.

(2) Der Lizenznehmer darf eigene Logos, Farben und Gestaltungselemente im Frontend verwenden.

(3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, an geeigneter Stelle (Footer, Impressum oder 'Ueber uns'-Seite) folgenden Hinweis aufzunehmen:

'Powered by MIRA aus dem SYSTEMHAUS HORST'

Paragraph 6 - Lizenzgebuehren

(1) Als Verguetung fuer die Einraeumung der urheberrechtlichen Nutzungslizenz zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber Lizenzgebuehren in folgender Hoehe:

Anteil Lizenznehmer	Lizenzgebuehr an Lizenzgeber
60% der Netto-Einnahmen von Endkunden	40% der Netto-Einnahmen von Endkunden

(2) Bemessungsgrundlage sind die vom Lizenznehmer von seinen Endkunden fuer die Nutzung des lizenzierten Moduls vereinnahmten Netto-Entgelte (ohne Umsatzsteuer).

(3) Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Lizenznehmer uebermittelt bis zum 10. des Folgemonats eine Aufstellung aller Endkunden und Einnahmen. Die Lizenzgebuehr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber faellig.

(4) API-Kosten fuer KI-Dienste (Claude, OpenAI, etc.) sind nicht Bestandteil dieser Lizenz. Diese traegt der jeweilige Endkunde durch Nutzung eigener API-Schlüssel.

(5) Die Zahlungen gemaess diesem Paragraphen stellen Lizenzgebühren fuer die Nutzung urheberrechtlich geschützter Software dar (Paragraph 69a ff. UrhG).

Paragraph 7 - Exklusivität

(1) Der Lizenzgeber raeumt dem Lizenznehmer fuer einen Zeitraum von 12 (zwoelf) Monaten ab Vertragsbeginn das ausschliessliche Recht ein, das in Paragraph 3 genannte Modul an Dritte zu vertreiben.

(2) Während der Exklusivitätsphase wird der Lizenzgeber keine weiteren Vertriebspartner fuer dasselbe Modul beauftragen.

(3) Der Lizenzgeber behaelt sich ausdrücklich das Recht vor, die Software selbst direkt an Endkunden zu vertreiben - sowohl unter den Marken 'EVY', 'MIRA' oder 'SYSTEMHAUS HORST' als auch unter anderen Bezeichnungen. Die Exklusivität gemaess Absatz 1 bezieht sich ausschliesslich auf weitere Vertriebspartner, nicht auf den Direktvertrieb des Lizenzgebers.

(4) Nach Ablauf der 12-monatigen Exklusivitätsphase wird die Lizenz automatisch nicht-exklusiv. Der Lizenzgeber kann dann weitere Vertriebspartner beauftragen.

Paragraph 8 - Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag beginnt am [DATUM] und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Mindestlaufzeit beträgt 12 (zwoelf) Monate ab Vertragsbeginn.

(3) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

(4) Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- a) Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen trotz Mahnung,
- b) Verstoss gegen die Vertraulichkeits- oder Urheberrechtsbestimmungen,
- c) Insolvenzantrag oder Eroeffnung eines Insolvenzverfahrens ueber das Vermögen einer Partei.

Paragraph 9 - Folgen der Beendigung und Endkundenschutz

(1) Mit Beendigung dieses Vertrages erlösen alle dem Lizenznehmer eingeraeumten Nutzungsrechte.

(2) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, seine Endkunden vor Vertragsende an den Lizenzgeber ueberzuleiten. Hierzu:

- a) informiert der Lizenznehmer seine Endkunden ueber den Wechsel,
- b) holt der Lizenznehmer die erforderlichen Einwilligungen zur Dateneübertragung ein,
- c) uebergibt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber alle erforderlichen Kundendaten und Brain-Inhalte.

(3) Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Endkunden zu uebernehmen und direkt oder ueber einen anderen Vertriebspartner weiter zu betreuen.

(4) Die Ueberleitung muss innerhalb von 30 Tagen nach Kuendigung abgeschlossen sein.

Paragraph 10 - Weitere Module und Erweiterungen

(1) Der Lizenzgeber entwickelt kontinuierlich weitere Software-Module. Eine Liste potenzieller zukuenftiger Module ist in Anlage 2 aufgefuehrt.

(2) Der Lizenznehmer hat kein automatisches Recht auf neue Module. Jedes weitere Modul bedarf einer separaten Vereinbarung.

(3) Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer neue Module bevorzugt anbieten, bevor er diese anderen Vertriebspartnern zur Verfuegung stellt (Vorkaufsrecht).

Paragraph 11 - Pflichten der Parteien

Pflichten des Lizenzgebers:

- a) Bereitstellung und Hosting der Software
- b) Technischer Support (2nd Level) bei Softwarefehlern
- c) Regelmaessige Updates und Fehlerbehebungen
- d) Datensicherung und Einhaltung der DSGVO

Pflichten des Lizenznehmers:

- a) Aktive Kundenakquise und Vertrieb
- b) Erster Ansprechpartner fuer Endkunden (1st Level Support)
- c) Abschluss von Endkundenvertraegen im eigenen Namen
- d) Monatliche Abrechnung und fristgerechte Zahlung der Lizenzgebuehren
- e) Wahrung der Vertraulichkeit

Paragraph 12 - Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieser Zusammenarbeit erhaltenen vertraulichen Informationen streng geheim zu halten.

(2) Als vertraulich gelten insbesondere: Quellcode, technische Architektur, Algorithmen, Geschäftsgeheimnisse, Kundendaten, Preisgestaltung und interne Prozesse.

(3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort:

- Fuer Quellcode und technische Interna: zeitlich unbegrenzt
- Fuer sonstige Geschaeftsinformationen: 5 Jahre nach Vertragsende

Paragraph 13 - Haftung

(1) Der Lizenzgeber haftet nicht fuer Ausfaelle oder Datenverluste, die ausserhalb seines Einflussbereichs liegen (hoehere Gewalt, Stoerungen beim Internetprovider, etc.).

(2) Die Haftung des Lizenzgebers ist - soweit gesetzlich zulaessig - auf Vorsatz und grobe Fahrlaessigkeit beschraenkt.

(3) Der Lizenznehmer haftet im Aussenverhaeinis gegenueber seinen Endkunden. Bei nachgewiesenen Softwarefehlern kann er beim Lizenzgeber Regress nehmen.

Paragraph 14 - Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der DSGVO und aller anwendbaren Datenschutzgesetze.

(2) Ein separater Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) wird als Anlage 3 beigefuegt und ist Bestandteil dieses Vertrages.

Paragraph 15 - Schlussbestimmungen

(1) Aenderungen und Ergaenzungen dieses Vertrages beduerfen der Schriftform. Dies gilt auch fuer die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Ahlen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der uebrigen Bestimmungen unberuehrt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am naechsten kommen.

(4) Muendliche Nebenabreden bestehen nicht.

UNTERSCHRIFTEN

Ort, Datum

Dieter Horst
SYSTEMHAUS HORST (Lizenzgeber)

Ort, Datum

Christian Matzka
Matzka Group GmbH (Lizenznehmer)

ANLAGE 1 - Lizenziertes Modul

Modul: KI-Chat mit Brain (Multi-Level)

Beschreibung:

Intelligentes Chat-System mit persistentem Wissensspeicher (Brain) auf mehreren Ebenen.

Funktionsumfang:

1. KI-gestuetzter Chat basierend auf Claude API
2. Admin-Brain: Zentraler Wissensspeicher fuer den Kunden des Lizenznehmers
3. User-Brains: Individuelle Wissensspeicher fuer jeden Endnutzer
4. Multi-Tenant-Faehigkeit: Vollstaendige Datentrennung zwischen Kunden
5. Web-Interface mit White-Label-Faehigkeit
6. REST-API fuer Integration

Nicht enthalten:

- Media Worker (Noten, Audio, Dokumente)
- Voice-Clone / TTS
- Weitere Module (siehe Anlage 2)

ANLAGE 2 - Verfuegbare Module (Zukunft)

Folgende Module koennen zukuenftig separat lizenziert werden:

Modul	Beschreibung
Media Worker: Noten	PDF-Notenerkennung zu MIDI/MusicXML
Media Worker: Audio	Audio-Stem-Separation (Vocals, Drums, Bass, Other)
Chor-Splitting	SATB-Trennung mit MIDI-Export
Voice-Clone	KI-Stimmklon mit TTS-Integration
Dokumenten-KI	PDF/DOCX-Verarbeitung und -Erstellung
[weitere]	Zukuenftige Entwicklungen aus dem SYSTEMHAUS HORST

Hinweis: Diese Module sind nicht Bestandteil der aktuellen Lizenz und beduerfen einer separaten Vereinbarung.

ANLAGE 3 - Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

[Ein separater AVV nach Art. 28 DSGVO ist vor Vertragsbeginn zu erstellen und hier beizufuegen]

WICHTIGER HINWEIS:

Dies ist ein Entwurf und ersetzt keine Rechtsberatung. Vor Unterzeichnung sollte dieser Vertrag von einem Rechtsanwalt (idealerweise mit IT-Recht/Urheberrecht-Schwerpunkt) geprueft und angepasst werden.

Alle [PLATZHALTER] sind vor Unterzeichnung auszufuellen.

Ein AVV (Anlage 3) muss noch erstellt werden.